

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. April 2020

358. Volksschule, éducation21 (Beitragsberechtigung)

Der Kanton Zürich richtet der Stiftung éducation21 seit 2008 eine jährlich wiederkehrende Subvention von Fr. 10000 aus. Der Staatsbeitrag wird gestützt auf § 14 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (LS 410.1) ausgerichtet, wonach der Kanton an allgemein zugängliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II und der Erwachsenenbildung Subventionen ausrichten kann.

Die Stiftung éducation21 ist das nationale Kompetenzzentrum für Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) auf der Ebene der obligatorischen Schule und Sekundarstufe II. Mit Dienstleistungen für Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulen, pädagogische Hochschulen, Bildungsverwaltung und ausserschulische Institutionen sowie mit Projekten unterstützt éducation21 die Verankerung und Umsetzung von BNE.

Zu den Dienstleistungen und Angeboten gehören unter anderem:

- Schulnetz21, Netzwerk gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen
- Umweltschulen (ausschliesslich im Kanton Zürich)
- Vernetzung und Qualitätsentwicklung von Angeboten ausserschulischer Akteure
- Finanzhilfen für Schul- und Klassenprojekte
- Evaluation und Distribution von Lernmedien zu BNE, exemplarische, niederschwellige Eigenproduktionen
- Unterstützung in Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen
- Information (Newsletter, gratis Praxiszeitschrift ventuno, BNE-Portal) und Beratung
- Veranstaltungen

Der jährliche Beitrag des Kantons Zürich erlaubt der Stiftung éducation21, ihren Grundauftrag umzusetzen und den Bildungsbereich mit ihren Leistungen zu unterstützen. Gemeinsam mit weiteren Kantonsbeiträgen wird gleichermassen Zusammenarbeit und Akzeptanz auf kantonaler Ebene gefördert. Für die Bundesstellen, die den grössten Teil der Finanzierung des Angebots sicherstellen, sind die Beiträge der Kantone eine wichtige Voraussetzung für die Weiterführung der Finanzierung.

Es liegt im Interesse der Öffentlichkeit, dass das vielfältige Leistungsangebot der Stiftung éducation21 erhalten bleibt. Es rechtfertigt sich deshalb, der Stiftung weiterhin Subventionen auszurichten und den jährlichen Beitrag von Fr. 10000 beizubehalten. Die Mittel sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2020–2023 enthalten.

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) ist die Beitragsberechtigung Privater auf längstens acht Jahre befristet. Die Stiftung éducation21 ist ab 1. Januar 2021 für vier weitere Jahre bis 31. Dezember 2024 als beitragsberechtigt anzuerkennen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stiftung éducation21 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2021 erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2024. Vor Ablauf der Beitragsberechtigung, spätestens jedoch bis 31. März 2024, ist der Bildungsdirektion ein begründetes Gesuch um Verlängerung einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stiftung éducation21, Klara Sokol, Direktorin, Monbijoustrasse 31, 3011 Bern (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli